



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 2023

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	02.05.2023	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStrlSch)	238
2121 780 7834 788	09.05.2023	Zweite Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes	252

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2005**Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStrlSch)****Vom 2. Mai 2023**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, sowie des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung hinsichtlich des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung der fachlich zuständigen Landtagsausschüsse:

§ 1**Aufgaben auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts**

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in Anlage 2 zu dieser Verordnung andere Stellen als sachlich zuständig bestimmt sind. Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Landesbehörden unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Gewerbeaufsicht, Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte, Gewerbeinspektorinnen und Gewerbeinspektoren oder Gewerbeaufsichtsamt) übertragen sind, werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

(2) In Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig für die in Anlage 1 aufgeführten Verwaltungsaufgaben, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Bergaufsicht als sachlich zuständig bestimmt sind.

§ 2**Sonstige Rechtsvorschriften**

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3**Bestimmung von Zuständigkeiten**

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium im Rahmen seines Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium einer Bezirksregierung Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 im Bezirk einer anderen Bezirksregierung übertragen. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden die zuständige Behörde bestimmen, wenn für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 4**Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Verfolgung und

Ahndung der dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten als zuständig bestimmt sind.

§ 5**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 2. Mai 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona Neuba u r

Der Minister des Innern

Herbert Re u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef La u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina Sch a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i e n

Anlage 1**Verzeichnis der Rechtsvorschriften****Atom- und Strahlenschutzrecht**

1 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes:

2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

3 Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes:

4.1 Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung

5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 2

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
4a	3	Satz 2		das für Kerntechnik zuständige Ministerium
7	1, 3			
	5	Satz 1		
7a	1			
9	1			
12b				
19			Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 AtG; die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 AtG; den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des StrlSchG), sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 AtG erteilte Genehmigung nach § 10a Absatz 2 AtG auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erstreckt; die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung; die Einhaltung der Vorschriften des StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), diese im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG stehen	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt	die Bezirksregierung Arnsberg

Paragraf	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen auf öffentlichen Verkehrswegen, auf Wasserstraßen und in Häfen in Nordrhein-Westfalen. Polizeiliche Begleitung von Transporten bestrahlter Brennelemente auf öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Wasserstraßen in Nordrhein-Westfalen: Über die Notwendigkeit einer Polizeibegleitung wird durch die Kommission „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ entschieden. Dies kann in den entsprechenden Verfahren nach § 4 AtG in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder nach Genehmigungserteilung, z. B. im Rahmen sog. Koordinierungsgespräche, erfolgen. Die Zuständigkeit für die polizeiliche Begleitung liegt bei den Kreispolizeibehörden.	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
46			soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Absatz 3 AtG zuständig ist	das für Kerntechnik zuständige Ministerium

Nummer 2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes

Nummer 2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht über Tätigkeiten nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
7	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
12	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
		Nummer 3		
		Nummer 4	für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchung, sowie für die jeweils anfallenden Verwaltungsaufgaben	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
13	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	7			
28	2			
69	2			
70	4, 5			
71	2			
75				
77				
78	1, 3			
79	4			
80	4		in Verbindung mit § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, § 101, § 102 StrlSchV im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	
84	4			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
92-120				die Ressorts/Ministerien in ihren Geschäftsbereichen

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
121				das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
122	1, 3			das Arbeitsschutz zuständige Ministerium
			Unterstützung des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums bei der Beteiligung am Radonmaßnahmenplan	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsschutz
	4			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
123	3		im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Ministerium unter Mitwirkung des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsschutz
				das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsschutz
				das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
125	1		im Zusammenhang mit Umweltmedizin und den mit Radon verbundenen Gesundheitsrisiken	das für Umwelt zuständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Ministerium unter Mitwirkung des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsschutz
	2			

Paragraf	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
134	3			das Deutsche Institut für Bautechnik
135	2			
	3	Nummer 1, 2		
162	1, 2		für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
162			die Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
165			für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				näruntersuchungsamt Ost-westfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
			auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
167	3, 4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
168	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
169	1	Nummer 1 und 3		das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
172				das für Kerntechnik zuständige Ministerium
177			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
178			Aufsicht über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach dem StrlSchG oder der StrlSchV wahrnehmen; die bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Stellen; die nach § 169 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4 StrlSchG bestimmten Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Ex-	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			position	
			Aufsicht über die Veranstalter von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 1 und Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 51 StrlSchV; die nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigten Ärzte; die nach § 172 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Absatz 1 und 2 StrlSchV und § 178 StrlSchV bestimmten Sachverständigen; die nach § 47 Absatz 5 StrlSchV festgelegte Ausbildung	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Fachaufsicht über die amtlichen Messstellen zur Überwachung der Umwelt radioaktivität nach § 162 StrlSchG	das für Umwelt zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Verkehrswegen in Nordrhein-Westfalen	die Kreispolizeibehörden
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf Wasserstraßen und in Häfen im Verkehrsgeschehen in Nordrhein-Westfalen	das Polizeipräsidium Duisburg
179	2		Anordnung von Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zuständig sind	das für Kerntechnik zuständige Ministerium die Bezirksregierung Arnsberg das Polizeipräsidium Duisburg die Kreispolizeibehörden das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium das für Innere zuständige

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				Ministerium das für Umwelt zuständige Ministerium das für Bau zuständige Ministerium das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung das Deutsche Institut für Bautechnik die Kreisordnungsbehörden die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
				das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz das für Kerntechnik zuständige Ministerium
182	4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	

Nummer 4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes

Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
29	2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
33-42			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
39	1, 2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
47	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	4		soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	5			das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				staltung
48	1	Satz 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	2	Satz 3		
49	2	Satz 1	soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitssgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
				das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitssgestaltung
50	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitssgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
51			soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitssgestaltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich, die nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
63	6		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
66	1	Nummer 2		das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
79	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
80				
85				
86				
102				
103				
108				
109				
110				
125	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
128	1		soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung ergibt	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
157	2	Nummer 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	5	Satz 2		das für Kerntechnik zuständige Ministerium
167			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden
168			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium

Paragraf	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden
170			im Zusammenhang mit dem betrieblichen Strahlenschutz	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			als zuständige oberste Landesbehörde für Tätigkeiten unter der Bergaufsicht	das für Bergbau zuständige Ministerium
175	1			das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
178		Satz 1		
183	1	Nummer 7		
183	2			

Nummer 4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung
Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen ist für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Kreispolizeibehörden sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.

2121
780
7834
788

Zweite Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes

Vom 9. Mai 2023

2121

Artikel 1 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 Satz 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „54 und 55“ durch die Angabe „55 und 56“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „56 Absatz 3“ durch die Angabe „57 Absatz 5“ ersetzt.
3. In Buchstabe g wird das Komma am Ende durch die Wörter „im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Buchstabe m,“ ersetzt.
4. Buchstabe m wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Doppelbuchstabe aa werden folgende Doppelbuchstaben bb und cc eingefügt:
 - „bb) Großhändler und Hersteller von Heimtierarzneimitteln, welche nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6 von der Zulassungspflicht ausgenommen sind,
 - cc) Zulassungsinhaber von Tierarzneimitteln,“
 - b) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden Doppelbuchstaben dd und ee.

780

Artikel 2 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Agrar

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie
- des § 4 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 5 Absatz 6 Satz 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036),

verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2022 (GV. NRW. S. 963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„5. nach § 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht im Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Ge-

setz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist,

6. für die Anerkennung der gewählten Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins für Agrarorganisationen im Sinne des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unter gleichzeitiger Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuches,“

- b) Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 55 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes,“.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes sowie

7. § 1 Absatz 3 Satz 2 der Agrarorganisationen-und-Lieferkettenverordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655) in der jeweils geltenden Fassung.“

7834

Artikel 3 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

In § 4 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium nach § 2 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere“ durch die Wörter „Bundesinstitut für Risikobewertung nach § 2 der Versuchstiermeldeverordnung“ ersetzt.

788

Artikel 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. November 2022 (GV. NRW. S. 963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird nach dem Wort „Fassung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 18 wird nach dem Wort „Fassung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. für die Überwachung

- a) von Tierärztinnen und Tierärzten, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1; L 162 vom 19.6.2018, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung Arzneifuttermittel verschreiben, sowie

- b) des Einzelhandels mit Arzneifuttermitteln in verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen;“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zuständige Behörde“ gestrichen.
b) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Bedarfsgegenstände“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.
c) In Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Lebensmittelhygiene“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.

- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Futtermittel“ die Wörter „für Betriebe, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1; L 50 vom 23.2.2008, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung befinden, zuständige Behörde“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe c werden die Wörter „der §§ 39, 40, 42, 43, 43a, 44a und 69“ gestrichen.

- cc) Buchstabe g wird aufgehoben.

- e) In Nummer 3a werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Fischetikettierung“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.

- f) Den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „zuständige Behörde“ vorangestellt.

- g) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Erzeugnisse“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

- dd) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Nachfüllbehälter“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

- „e) für die Überprüfung der in dem sekundären Repository (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k bis m in Verbindung mit Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7; L 252 vom 8.10.2018, S. 47)) erfassten Informationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes;“

- h) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Bereichen“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.

788

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Nr. 4 und 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG)“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 und 7 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Wörter „Nummer 17 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „Abs. 1 EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“ durch die Wörter „Absatz 1 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

– GV. NRW. 2023 S. 252

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359